

MERKBLATT

Verhalten bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit bei Universitätsprüfungen

(für Staatsexamensprüfungen gelten andere Bestimmungen (§ 17 Abs. 3 LPO I))

Die Prüfungsordnungen für die verschiedenen Studiengänge an der Universität Regensburg sehen vor, dass bei Krankheit ein Rücktritt von der Prüfung möglich ist. **Voraussetzung ist, dass beim zuständigen Prüfungssekretariat unverzüglich ein ärztliches Attest UND ein schriftlicher Antrag auf Anerkennung krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit vorgelegt wird.** Eine telefonische Abmeldung ist nicht nötig, lediglich bei mündlichen Prüfungsterminen sollten Sie beim Sekretariat des prüfenden Lehrstuhls Bescheid geben. Bitte senden Sie dem Prüfungsamt auch kein Vorab-Fax!

Die Entscheidung von einer Prüfungsanmeldung krankheitsbedingt zurücktreten zu wollen, ist vom Kandidaten VOR der Klausur zu treffen, d.h. der Kandidat muss bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit VOR der Prüfung abwägen, ob er sich im Stande sieht, trotzdem an der Klausur teilzunehmen. Ein nachträglicher Prüfungsrücktritt muss grundsätzlich versagt werden, da sich ein Kandidat sonst einen Vorteil gegenüber den anderen Kandidaten verschaffen würde.

Ein ärztliches Attest kann grundsätzlich nur dann anerkannt werden, wenn die **ärztliche Untersuchung** spätestens **am Prüfungstag** stattgefunden hat.

Das Attest muss zusammen mit dem schriftlichen Antrag **unverzüglich** beim zuständigen Prüfungsamt vorgelegt werden. Es ist zumutbar, das Attest noch am Tag der ärztlichen Untersuchung per Post an das Prüfungsamt zu senden (spätestens am nächsten Tag). Wer bettlägerig krank ist, muss dies nachholen, sobald sich die Krankheit so weit gebessert hat, dass dies möglich ist. Bei Zusendung per Post gilt der Poststempel. Eine persönliche Abgabe beim Prüfungsamt ist daher nicht erforderlich!

Inhaltliche Anforderungen an ein ärztliches Attest:

Ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes eine Rechtsfrage, d.h. die Entscheidung hierüber trifft nicht wie bei einem Arbeitnehmer der Arzt, sondern der zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vom Kandidaten vorgelegten ärztlichen Attestes. Eine AU=Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Zettel“) ist kein Attest und reicht daher keinesfalls für einen krankheitsbedingten Prüfungsrücktritt aus!

Das ärztliche Attest muss deshalb die am Prüfungstag vorliegenden krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten Störungen (**Symptome**) so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass auf Grund dessen ein Nicht-Mediziner beurteilen kann, ob aufgrund der nachgewiesenen Krankheit am Prüfungstag eine erhebliche Einschränkung der Leistungsfähigkeit und somit tatsächlich Prüfungsunfähigkeit besteht. Der Arzt ist berechtigt, nähere Angaben bezüglich Art und Umfang der diagnostizierten Erkrankung zu machen, wenn er vom Patienten von der Schweigepflicht befreit wird.

Es ist auch erforderlich, dass im ärztlichen Attest die Umstände genannt werden, die den Kandidaten aus ärztlicher Sicht daran hindern, sich der Prüfung zu unterziehen (z. B. notwendige Bettruhe, objektive Unfähigkeit, sich ohne erhebliche Beschwerden oder ohne die Krankheit zu verschlimmern, zum Prüfungslokal zu begeben und die Prüfung abzulegen). Eine Diagnose ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Im Attest soll außerdem vermerkt sein, ob aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit vorliegt.

Vom Bundesverwaltungsgericht wurde festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit infolge Erkrankung nur dann zur Prüfungsunfähigkeit führen kann, wenn dafür nicht eine psychogene Reaktion auf das Prüfungsgeschehen (Prüfungsangst) ursächlich ist. Dies kann insbesondere bei Beschwerden im Magen-/Darmbereich nicht ausgeschlossen werden, so dass in diesen Fällen auf eine Aussage hierzu im Attest nicht verzichtet werden kann. Auch wenn eine Examenspsychose zu einer Beeinträchtigung der Konzentrationsfähigkeit oder raschen Ermüdung führt, begründet sie keine Prüfungsunfähigkeit.

Besonderheiten:

Bei Attesten von Vertrauensärzten der Universität Regensburg (siehe Anhang) sind die oben genannten Angaben nicht erforderlich. In deren Attesten reicht die Angabe „nicht prüfungsfähig am ...“.

In begründeten Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Begründete Zweifel sind im Regelfall dann zu bejahen, wenn ein Kandidat schon zweimal aus gesundheitlichen Gründen von der gleichen Prüfung zurückgetreten ist.

Aus einem Dauerleiden ergibt sich kein Rücktrittsgrund, da ein solches nicht das Leistungsbild des Prüflings verfälscht. Von einem Dauerleiden ist auszugehen, wenn die gesundheitliche Einschränkung dauerhaft ist, also insbesondere bei chronischen irreversiblen Erkrankungen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ein Prüfling verpflichtet ist, im Prüfungsverfahren mitzuwirken. Daraus resultiert auch die Verpflichtung des Prüfungskandidaten, der Prüfungsbehörde alle Informationen zugänglich zu machen, die für prüfungsrechtliche Entscheidungen erheblich sind. Diese Verpflichtung wird nicht durch Bestimmungen des Datenschutzes aufgehoben. Kann ein Kandidat die erforderlichen Belege nicht vorlegen, oder legt er sie nicht vor, kann die gewünschte Entscheidung nicht getroffen werden. Triftige Gründe für den Rücktritt von der Prüfung könnten deshalb nicht anerkannt werden. Die Prüfung wäre als versäumt und nicht bestanden zu bewerten.

Bekanntmachung

über die Anforderungen an ärztliche Atteste zum Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

Ein ärztliches Zeugnis muss grundsätzlich die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsausschuss daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat.

Diese Angaben sind jedoch nicht erforderlich bei Attesten von Vertrauensärzten der Universität Regensburg. In deren Attesten kann der Umfang der Angaben auf die Angabe „prüfungsfähig ja/nein“ beschränkt werden.

Vertrauensärzte der Universität Regensburg sind folgende am Universitätsklinikum beschäftigte Ärzte:

Herr Prof. Dr. Andreas Luchner, Klinik und Poliklinik für Innere Medizin II
(Tel. 0941/944-7211 bzw. -7210)

Frau Dr. Christiane Girlich, Klinik und Poliklinik für Innere Medizin I
(Tel. 0941/944-7010 bzw. -7020)

Regensburg, den 19.02.2009

I. A.

gez.

(Hilz)

Bitte per Post schicken (NICHT faxen und NICHT per Email) ODER beim entsprechenden Lehramts-Prüfungsamt abgeben (lassen) ODER in den Briefkasten des Prüfungsamtes PT. 1.1.1c (bei Eingang Bibliothek Philosophie II Ebene) werfen. Bei Anerkennung der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit wird in FlexNow spätestens 2 Wochen nach Eingang „anerkannte Krankheit“ eingetragen.

Name, Vorname: _____
Matrikel-Nr.: _____
Lehramt: _____
Adresse: _____
Emailadresse: _____
Tel.Nr.: _____

Universität Regensburg
Prüfungssekretariat für den
universitären Prüfungsteil
der Ersten Lehramtsprüfung

93040 Regensburg

Antrag auf Anerkennung krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

Aufgrund des beigefügten ärztlichen Attestes (Original) beantrage ich die Anerkennung einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit für folgende Prüfung:

Prüfer	Veranstaltungsnummer und genaue Bezeichnung der Prüfung	KP	Prüfungsdatum

Ort, Datum

Unterschrift